

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Frau Dr. Jutta Schaub
Referat 223 - Produktsicherheit
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Berlin, 25.11.2015

Betreff: Anhörung zu den Referentenentwürfen Tabakerzeugnisgesetz und Tabakerzeugnisverordnung, 1. ÄndG und 1. ÄndV

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub, Sehr geehrter Herr Marx,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 11. November 2015 und möchten uns im Namen der *Ad-Hoc-Arbeitsgruppe EUTPD* des DVAI für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken.

Aus Sicht der *Ad-Hoc-Arbeitsgruppe* des DVAI ist eine kongruente Umsetzung der EU-Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber wünschenswert und im Sinne einer europaweit einheitlichen Umsetzung auch durchaus sinnvoll. Des Weiteren ist mit Blick auf die überarbeiteten Referentenentwürfe festzustellen, dass nach wie vor nicht von einer „1:1-Umsetzung“ gesprochen werden kann. Hierunter wird im Einzelnen auf Abweichungen vom Richtlinientext verwiesen, die aus Sicht der *Ad-Hoc-Arbeitsgruppe EUTPD* als durchaus kritikwürdig anzusehen sind, da sie mit der *ratio legis* der Richtlinie nur schwerlich übereinstimmen:

- **Referentenentwurf Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (insbesondere § 5 vs. Artikel 7 EUTPD)**

Es ist festzustellen, dass sich der vorliegende Entwurf in erheblichem Maße von Artikel 7 Absatz 7 der Richtlinie unterscheidet, insofern als der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 b missverständlich ist und als komplettes Verbot von Aromastoffen für Zigaretten und „RYO“ verstanden werden kann.

Weiterhin ist festzuhalten, dass § 5 Absatz 2 Ziff. 1 ebenfalls von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie abweicht, da Letzterer nicht die Zusatzstoffe grundsätzlich verbietet, sondern nur ein fertiges Erzeugnis (Zigaretten und „RYO“), falls die verwendeten Mengen von Zusatzstoffen dazu führen, dass das fertige Erzeugnis ein charakteristisches Aroma aufweist.

Büro Berlin: Marienstraße 2 - 10117 Berlin
Tel.: 0 30 2 434 23 85 - Fax: 0 30 2 434 23 86

Büro Brüssel: Avenue des Arts, 6 - 1210 Brüssel – Belgien
Tel.: 00 32 2 234 37 37 - Fax: 00 32 2 234 37 39

Amtsgericht Charlottenburg: VR 30194 B
info@dvai-dvrh.eu - www.aromenhaus.de

Bankverbindung:

Kto. 02 082 858 00 - BLZ 370 800 40 - Commerzbank AG, Bonn
BIC: DRES DE FF 370 - IBAN: DE 44 3708 0040 0208 2858 00

Letztendlich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 7 Absatz 1 sich auf die Verwendung von Zusatzstoffen und nicht auf die Verwendung von Inhaltsstoffen bezieht, siehe hierzu den Wortlaut des § 5 Absatz 2 Ziff. 3 u. 4 des Referentenentwurfes.

- ***Referentenentwurf Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (insbesondere § 4 vs. Artikel 7 Absatz 6 EUTPD)***

Auch hier kann mit Blick auf den unmissverständlichen Wortlaut des Artikels 7 Absatz 6 der Richtlinie nicht von einer 1:1 Umsetzung ausgegangen werden, da die Richtlinie das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit zugesetzten Stoffen verbietet, die dort genannt sind, jedoch nicht das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die diese Zusatzstoffe enthalten, d. h. im Tabak. Im Gegensatz zu "Zusatzstoff" schließt nur der Begriff "Inhaltsstoff" neben chemisch definierten Stoffen auch Bestandteile ein. Bei einigen Einträgen in Anlage 1 Nr. 2 wurde der Begriff entgegen der Direktive auf Bestandteile und damit auf "Inhaltsstoffe" ausgeweitet.

Referentenentwurf Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (insbesondere Artikel 1 Absatz 5 und Anlage 1)

Die Vorgaben des Artikels 1 Absatz 5 gehen weit über die Regelungen der EUTPD hinaus. Insbesondere greifen die ausgesprochenen Verwendungsverbote einer europaweiten einheitlichen Bewertung von Tabakzusatzstoffen, wie sie unter Art. 6 der Richtlinie 2014/40/EU festgeschrieben ist, vorweg.

Es ist weiterhin festzustellen, dass sich ein Teil der im Entwurf verbotenen Zusatzstoffe sich auf einer SCENIHR Vorschlagsliste zur zukünftigen Evaluierung von "Priority Additives" befindet. Deren abschließende wissenschaftliche Bewertung steht noch aus, wobei die Richtlinie das Vorgehen dieser Bewertung und den dafür anzusetzenden Zeitrahmen vorgibt.

Mit Blick auf Anlage 1 in Verbindung mit der entsprechenden Formulierung in § 4 der Verordnung wäre ein erheblicher Prozentsatz von Tabakerzeugnissen als nicht-verkehrsfähig einzustufen, da die Anlage 1

- eine Vielzahl von Stoffen enthält, die im Tabak natürlich vorkommen;
- ohne wissenschaftlichen Nachweis generische Verbote ganzer Substanzgruppen einführt;
- die Verbote von Substanzen, die unverbrannt CMR-Eigenschaften haben (Art. 7.6 (e)) auf Stoffe ausweitet, die bisher zwar in Verdacht stehen, solche Eigenschaften zu haben, wo aber der Nachweis bisher fehlt;
- sich lediglich auf die inhärenten Gefahrenpotenziale der Stoffe bezieht und dabei die Exposition komplett vernachlässigt (ergo: die Verbote nicht berücksichtigen, ob die verwendete Menge eines Zusatzstoffes eine vorhandene CMR-Eigenschaft des Tabakrauches signifikant erhöht).

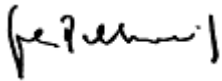
Ebenso wenig verbietet die Richtlinie die Verwendung von Menthol ab 20. Mai 2020, sondern lediglich dessen Verwendung in einer Menge, die zu einem Erzeugnis führt, das einen von Tabak unterscheidbaren Geruch oder Geschmack aufweist.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der europäischen Vorgaben mit Blick auf den Einsatz von Inhaltsstoffen aus Sicht der *Ad Hoc Arbeitsgruppe EUTPD* des DVAI mit Augenmaß und entsprechend der *ratio legis* des europäischen Gesetzgebers erfolgen sollte.

Der Schutz junger Menschen, ist ein Regelungsziel, welches die *Ad Hoc Arbeitsgruppe EUTPD* uneingeschränkt unterstützt. Indes sollten etwaige Regelungen zum Schutze der Jugend auf die zu schützende Bevölkerungsgruppe „maßgeschneidert“ sein und nicht einem allumfassenden Ansatz folgend zu unverhältnismäßigen Einschnitten in anderen Bereichen führen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung die vorstehend aufgeführten Punkte prüfen und entsprechend berücksichtigen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Ballschmiede

Geschäftsführer